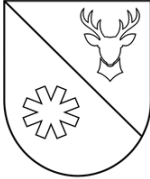


Aktenzeichen	[Az.]
Überschrift (§ 311 I ZPO)	 Amtsgericht/ Landgericht [Ort] Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit
Kläger (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	des Herrn/der Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Ggf.: vertreten durch den [Rolle], [Vorname Nachname], ebenda, Klägers/Klägerin, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -
	gegen - Bei § 66 ZPO: Nebenintervenient: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] inkl. Prozessbevollmächtigten.
Beklagter (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	Herrn/ Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Beklagten/Beklagte, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -
Spruchkörper, Entscheidungstag, Besetzung (§ 313 I Nr. 2, Nr. 3 ZPO)	hat das <u>Amtsgericht</u> [Ort]/ hat die [Nr.] Kammer des <u>Landgerichts</u> [Ort]/ auf die mündliche Verhandlung vom [Datum] → Bei § 128 II ZPO: im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum [Datum]; Bei § 331a ZPO: nach Lage der Akte nam [Datum] durch die Richterin am <u>Amtsgericht</u> [Name]/ durch den Vorsitzenden Richter am <u>Landgericht</u> [Name] als Einzelrichter
Art der Entscheidung	für Recht erkannt: Bei teilweisem Obsiegen: (...) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Hauptsachetenor	<u>Leistungstenor</u>: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [Summe] zu zahlen/ [Sache] herauszugeben. <u>Feststellungstenor</u>: Es wird festgestellt, dass [genaue Bezeichnung des festgestellten Rechtsverhältnisses]. <u>Gestaltungstenor</u>: Die Zwangsvollstreckung aus [genaue Bezeichnung des Titels] wird für unzulässig erklärt. <u>Abweisungstenor</u>: Die Klage wird abgewiesen.
Kostetenor (§§ 91 ff. ZPO)	§ 91 I 1 Hs. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits trägt [die Klägerin/die Beklagte]. § 92 I 1 Alt. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. § 92 I 1 Alt. 2 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden [der Klägerin zu ¼] und [dem Beklagten zu ¾] auferlegt. Getrennt: Bei § 281 III 2 ZPO (Mehrkosten bei Klageerhebung bei unzuständigem Gericht); § 344 ZPO (Säumniskosten); § 238 IV ZPO (Wiedereinsetzungskosten).
Vollstreckungstenor (§§ 708 ff. ZPO)	§ 708 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO: Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. § 708 Nr. 4 bis Nr. 11, 711 ZPO: Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der [jeweilige Vollstreckungsschuldner] kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht [jeweilige Vollstreckungsgläubiger] vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. § 709 ZPO: Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
Tatbestand (§ 313 I Nr. 5, II ZPO)	Tatbestand
Einleitungssatz	Einleitungssatz, der die Parteien und den Streitgegenstand benennen im Präsens . Der Klägerin begehrt (...) / Die Parteien streiten über (...).
Unstreitiges	Darstellung des unstreitigen Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge im Imperfekt . Die Parteien schlossen (...) / Der Beklagte veranstaltete (...) / Zwischen den Parteien bestand (...).

✓ C = Amtsgericht (Zahl davor ist die Abteilung); Q = Landgericht (Zahl davor ist die Kammer)

[Az.]

**Amtsgericht/ Landgericht [Ort]**

Im Namen des Volkes

Urteil

↖ Oder: Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil (§ 313b I 2 ZPO),
Teilurteil (§ 301 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Aktenzeichen

Überschrift
(§ 311 I ZPO)

Kläger
(§ 313 I Nr. 1 ZPO)

des Herrn/der Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt]

Ggf.: vertreten durch den [Rolle], [Vorname Nachname], ebenda,

Klägers/Klägerin,

↖ Genitiv

- Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -

gegen

Bei § 66 ZPO: Nebenintervenient: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt]
inkl. Prozessbevollmächtigten.

Beklagter
(§313 I Nr. 1 ZPO)

Herrn/ Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt]

Beklagten/Beklagte,

← Akkusativ

- Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -

**Spruchkörper,
Entscheidungstag,
Besetzung**
(§ 313 I Nr. 2, Nr. 3 ZPO)

hat das Amtsgericht [Ort]/ hat die [Nr.] Kammer des Landgerichts [Ort]/

auf die mündliche Verhandlung vom [Datum] → Bei § 128 II ZPO: im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum [Datum];
Bei § 331a ZPO: nach Lage der Akte nam [Datum]

durch die Richterin am Amtsgericht [Name]/ durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Name]
als Einzelrichter

Art der Entscheidung

für Recht erkannt:

Bei teilweisem Obsiegen: (...) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Hauptsachetenor

- Leistungstenor: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [Summe] zu zahlen/ [Sache] herauszugeben.
- Feststellungstenor: Es wird festgestellt, dass [genaue Bezeichnung des festgestellten Rechtsverhältnisses].
- Gestaltungstenor: Die Zwangsvollstreckung aus [genaue Bezeichnung des Titels] wird für unzulässig erklärt.
- Abweisungstenor: Die Klage wird abgewiesen.

Kostentenor
(§§ 91 ff. ZPO)

- § 91 I 1 Hs. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits trägt [die Klägerin/die Beklagte].
- § 92 I 1 Alt. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- § 92 I 1 Alt. 2 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden [der Klägerin zu ¼] und [dem Beklagten zu ¾] auferlegt.

Getrennt: Bei § 281 III 2 ZPO (Mehrkosten bei Klageerhebung bei unzuständigem Gericht); § 344 ZPO (Säumniskosten); § 238 IV ZPO (Wiedereinsetzungskosten).

Vollstreckungstenor (§§ 708 ff. ZPO)

- § 708 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO: Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- § 708 Nr. 4 bis Nr. 11, 711 ZPO: Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der [jeweilige Vollstreckungsschuldner] kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht [jeweilige Vollstreckungsgläubiger] vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
- § 709 ZPO: Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand
(§ 313 I Nr. 5, II ZPO)

Tatbestand

Einleitungssatz

Einleitungssatz, der die Parteien und den Streitgegenstand benennen im **Präsens**.
Der Klägerin begehrt (...) / Die Parteien streiten über (...).

Unstreitiges

Darstellung des unstreitigen Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge im **Imperfekt**.
Die Parteien schlossen (...)/ Der Beklagte veranstaltete (...)/ Zwischen den Parteien bestand (...).

<u>Klägervortrag</u>	Darstellung der bestrittenen, anspruchsbegründenden Tatsachen aus Klägersicht sowie gegebenenfalls der klägerischen Rechtsansichten mit Einleitung im Präsens und anschließend Reportstil in indirekter Rede (Konjunktiv I). <i>Die Klägerin behauptet, sie sei (...) / Die Klägerin trägt vor, der Mitarbeiter des Beklagten habe (...) / Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe (...).</i>
<u>Prozessgeschichte</u> (Antragsbezogen)	Darstellung aller entscheidungserheblichen prozessualen Vorgänge seit Klageeinreichung im Perfekt , soweit sie für die Anträge von Relevanz sind. ↳ <u>Insbesondere</u>: Klagerücknahme (§ 269 ZPO), Einseitige (Umstellung nach § 264 Nr. 2 ZPO) oder übereinstimmende (§ 91a ZPO) Erledigung, Anerkenntnis (§ 307 ZPO), Verzicht (§ 306 ZPO), Klageänderung (§ 263 ZPO), Versäumnisurteil (§ 331 ZPO).
<u>Anträge</u>	Aktuelle bzw. zuletzt in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge sind wörtlich im Präsens wiederzugeben und durch Einrückung hervorgehoben. ↳ <u>Prozessaufrechnung</u> (§§ 387 ff. BGB): Nicht nennen, weil kein Antrag, sondern Verteidigungsmittel. <i>Die Klägerin beantragt (nunmehr/nunmehr noch), [Antrag].</i> ↳ Bei §§ 263, 264 ZPO ↳ Bei § 269 ZPO, §§ 306, 207 ZPO <i>Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.</i> ↳ Bei § 260 ZPO: Auflistung der Anträge untereinander (auch bei Haupt- und Hilfsantrag, dann erst Hauptantrag und darunter eingerückt „hilfsweise [Hilfsantrag]“).
<u>Beklagtenvortrag</u>	Darstellung der qualifiziert bestrittenen Tatsachen aus Sicht des Beklagten sowie gegebenenfalls dessen Rechtsansichten, wie beim Klägervortrag.
<u>Prozessgeschichte</u> (Allgemein)	Darstellung aller prozessual relevanten Geschehnisse darzustellen, die nicht in der antragsbezogenen Prozessgeschichte genannt worden sind im Perfekt . ↳ <u>Insbesondere</u>: Beweisaufnahme (§ 284 ZPO), Verweisung (§ 281 ZPO), Anordnung des schriftlichen Verfahrens (§ 128 II ZPO).
<u>Entscheidungsgründe</u> (§ 313 III ZPO)	Entscheidungsgründe ↳ <u>Indikativ Präsens</u>
<u>Ergebnissatz</u>	Ergebnissatz, der das Gesamtergebnis des Rechtsstreits zusammenfasst und sich mit dem Hauptsachetenor decken muss. ↳ Bei <u>teilweisem Obsiegen</u>: (...) teilweise begründet <u>oder</u>: (...) im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. <i>Die Klage ist zulässig und begründet. / Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.</i>
<u>Prozessuale Vorfragen</u>	Ggf. Prüfung antragsbezogenen Prozessvorgängen zur Bestimmung des konkreten Streitgegenstandes. ↳ <u>Insbesondere</u>: Auslegung der Klage (§§ 133, 157 BGB analog), Klageänderung (§§ 263, 264 ZPO), Klagerücknahme (§ 269 ZPO), (teilweise) Erledigung, objektive (§ 260 ZPO) und subjektiven Klagehäufung (§§ 59 ff. ZPO + 260 ZPO analog).
<u>Zulässigkeit</u>	Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage bzw. einzelnen Anträge mit zwingender Prüfung der sachliche und örtliche Zuständigkeit . Auf weitere wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nur einzugehen, wenn diese problematisch sind oder vom Beklagten bemängelt worden sind. <i>Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt streitwertbedingt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 1 ZPO. Der Streitwert beträgt hier [Summe] und liegt somit über der Zuständigkeitstreitwertgrenze von 10.000,00 €. / Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt streitwertbedingt aus § 23 Nr. 1 GVG i.V.m. § 1 ZPO. Der Streitwert beträgt hier [Summe] und liegt somit unter der Zuständigkeitstreitwertgrenze von 10.000,00 €. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts [Ort] folgt aus §§ 12, 13 ZPO, da der Beklagte in [Ort] seinen Wohnsitz hat.</i>
<u>Begründetheit</u>	Entscheidung über den Hauptantrag , also ob die Klage aus einer in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage begründet bzw. aus allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen unbegründet ist. <i>Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf [Anspruchsinhalt] aus [Anspruchsgrundlage] zu. / Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. [Begründung im Urteilsstil]</i> Entscheidung über die materiellen Nebenforderungen . ↳ Bei <u>Prozesszinsen</u> an Rechtshängigkeit (§§ 253 I, 261 I ZPO) <i>Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 286, 288 I BGB. / Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB. / Mangels Hauptforderung bestehen auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht.</i>
<u>Nebenentscheidungen</u> (§§ 91 ff., 708 ff. ZPO)	Kurze Angabe der entsprechenden Vorschriften, aus der sich die prozessuale Nebenentscheidung (Kosten- und Vollstreckungstenor) hinsichtlich der Kosten und Vollstreckung ergibt. <i>Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus [einschlägige Norm aus §§ 91 ff. ZPO] sowie [einschlägige Norm aus §§ 708 ff. ZPO].</i>
<u>Rechtsmittel</u> (§ 232 ZPO)	Wiedergabe der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, soweit diese erforderlich ist (in der Regel nur das Rechtsmittel inkl. der Vorschrift), oder vor dem LG der Verweis auf Entbehrlichkeit. <i>Rechtsmittel: Berufung (§§ 511 ff. ZPO) / Rechtsmittelbelehrung: Entbehrlich (§ 232 S. 2 ZPO)</i>
<u>Signatur</u> (§ 315 I 1 ZPO)	Signatur (vgl. § 130b ZPO) oder Unterschrift der zur Entscheidung berufenen Richterin oder des zur Entscheidung berufenen Richters. <i>Unterschrift (Richterin am Amtsgericht [Name] / Richter am Landgericht)</i>